

Newsletter 1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

nach einer hoffentlich für Sie erholsamen Weihnachtszeit erhalten Sie zu Beginn des neuen Jahres unseren aktuellen Newsletter.

Wir informieren Sie über gesetzliche Neuerungen zum Jahreswechsel, über die wirtschaftliche Lage der Altenhilfeeinrichtungen auf Basis einer Auswertung unseres Betriebsvergleichs, über Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzreform und stellen arbeitsrechtliche Entscheidungen dar. Hierbei sind herausragend die beiden Urteile des Bundesarbeitsgerichts zum Streikverbot in Einrichtungen der Kirche. In eigener Sache stellen wir Ihnen kurz unser – wiederum ausgebaut – Seminarprogramm 2013 vor.

Ihnen einen guten Start in das neue Jahr!

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Altenheimbetriebsvergleich 2011 [Seite 3](#)

Der kirchliche Datenschutz vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzreform [Seite 5](#)

Verkürzung und Offenlegung des Jahresabschlusses [Seite 5](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsorings aus Sicht des Leistungsempfängers [Seite 6](#)

Umsatzsteuer bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen – Entwurf eines
BMF-Schreibens vom 1. August 2012 [Seite 6](#)

Bildung von Rückstellungen für Aufwendungen einer zukünftigen Außenprüfung bei Großbetrieben [Seite 7](#)

Steuerliche Aspekte des neuen Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts [Seite 8](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Bundessozialgericht entscheidet zur zeitnahen Durchführung einer MDK-Prüfung nach § 275 SGB V [Seite 10](#)

Krankenhäuser können ihre Rechnungen innerhalb von vier Jahren korrigieren [Seite 10](#)

Bundestag beschließt Patientenrechtegesetz [Seite 11](#)

Bundesarbeitsgericht lockert Streikverbot in kirchlichen Einrichtungen,
bestätigt jedoch grundsätzlich den „Dritten Weg“ [Seite 13](#)

Arbeitgeber kann schon ab dem ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest verlangen [Seite 13](#)

Leiharbeit und Kettenbefristungen im Konzern sind nicht ohne weiteres rechtsmissbräuchlich [Seite 14](#)

Übergangsregelung zum Überschuldungsbegriff wird zum Dauerzustand [Seite 15](#)

Vereinsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte des neuen Gesetzes zur Entbürokratisierung des
Gemeinnützigkeitsrechts [Seite 15](#)

Ab dem 1. Januar 2013 gelten neue Muster für Zuwendungsbestätigungen [Seite 16](#)

Kein Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel zum Anteilserwerb bzw. zur Ausstattung einer gGmbH [Seite 16](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

Teilnahme an BPG-Studie zum Thema Aufsichtsarbeit bis zum 11. Januar 2013 möglich! [Seite 17](#)

Leistungen der Krankenhäuser werden nicht an Taten, sondern an Daten gemessen! [Seite 17](#)

Intern [Seite 18](#)

Impressum [Seite 18](#)



Altenheimbetriebsvergleich 2011

Seit über 10 Jahren führt die BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Betriebsvergleich für Altenhilfeeinrichtungen durch. Die Datenbasis ist den testierten Jahresabschlüssen der geprüften Gesellschaften und Einrichtungen entnommen. Für den Betriebsvergleich der Altenhilfeeinrichtungen für das Jahr 2011 stehen die Daten von 152 Altenheimen zur Verfügung, davon sind 90 % aus Nordrhein-Westfalen und weitere 10 % aus Niedersachsen. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, werden die Einrichtungen in kleine (bis 80 Heimplätze), mittelgroße (81 bis 120 Heimplätze) sowie große Einrichtungen (mehr als 120 Heimplätze) zusammengefasst.

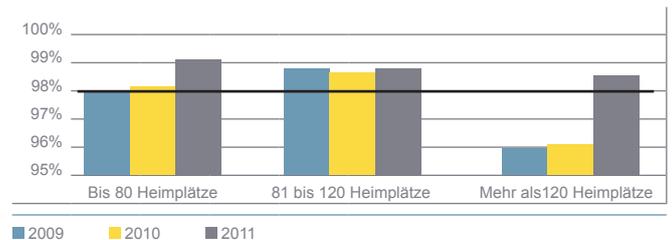
Als statistisches Maß wird neben dem arithmetischen Mittelwert und dem Minimum bzw. Maximum insbesondere der Median verwendet. Der Median (bzw. Zentralwert) halbiert in der Statistik eine Verteilung, d. h. 50 % der Werte der Verteilung sind größer bzw. kleiner als der Median. Er ist gegenüber Ausreißern (extrem abweichenden Werten) deutlich robuster als der Mittelwert. Zusätzlich werden die sog. Quartilwerte (oberes bzw. unteres Quartil) berechnet. Der obere Quartilwert sagt aus, dass 25 % der Einrichtungen für diesen Wert eine höhere Ausprägung haben bzw. 75 % einen Wert haben, der unter diesem oberen Quartilwert liegt.

Für den Begriff „Betriebsvergleich“ wird hier grundsätzlich der Begriff „Benchmarking“ synonym verwendet. Es lassen sich insbesondere Abweichungen von Referenzwerten feststellen. Der BPG-Betriebsvergleich umfasst die drei Bereiche „Leistungsdaten und Entgelte“, „Vermögens- und Finanzlage“ und „Ertragslage und Erfolgvergleich“.

1. Leistungsdaten und Entgelte

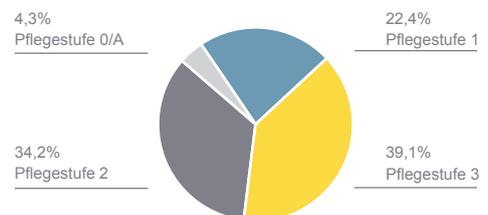
Die wichtigste Kennzahl in der Altenhilfe ist die Auslastung, da die Finanzierung bzw. Refinanzierung der Einrichtung in den einzelnen Bundesländern im Rahmen der Pflegesatzverhandlungen an den Auslastungsgrad gekoppelt ist. Dabei sind teilweise die den Entgeltverhandlungen zugrunde gelegten Auslastungsgrade auf Länderebene festgelegt. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise bildet eine 98-prozentige Auslastung die Basis der Pflegesatzverhandlungen. In Niedersachsen

dagegen ist der Auslastungsgrad zwar frei im Rahmen eines individuellen Pflegesatzverfahrens verhandelbar, wobei der „übliche“ Auslastungsgrad hier ebenfalls regelmäßig bei 98 % liegt. In der nachfolgenden Übersicht ist jeweils der Median der Auslastung in Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung im 3-Jahresvergleich dargestellt:



Die Abbildung zeigt, dass sich der Median der Auslastung insbesondere bei den kleinen und großen Einrichtungen deutlich gegenüber dem Vorjahr erholt bzw. über die 98-Prozentmarke gestiegen ist. 2011 liegt dieser nun für alle Größencluster über der 98-Prozentmarke.

Die Pflegeleistung der Altenheime lässt sich wie folgt an der Pflegestruktur verdeutlichen:

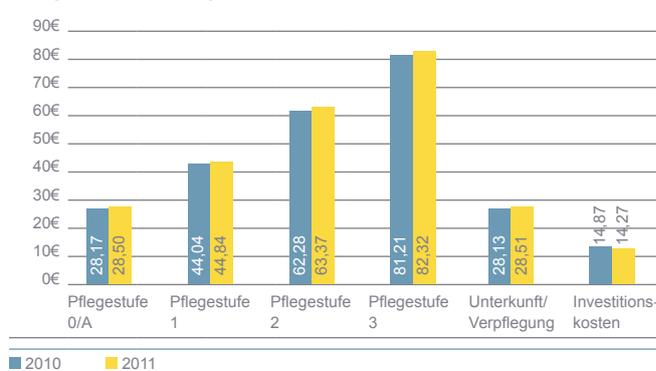


Die Pflegestruktur der einbezogenen Altenheime hat sich im Verlauf der letzten Jahre nicht wesentlich verändert. Diese Tatsache ist vor dem Hintergrund deutlich kürzerer Verweildauern bemerkenswert.

Die sog. Strukturkennzahl wird ermittelt, indem die je nach Pflegeklasse mit unterschiedlichen Äquivalenzziffern gewichtete Pflegeleistung in Tagen ins Verhältnis gesetzt wird zu den ungewichteten Pflegetagen. Der Median der Strukturkennzahl beläuft sich für das Jahr 2011 auf 1,29 mit einem oberen bzw. unteren Quartilwert von 1,32 bzw. 1,24 und ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Die Betrachtung der Pflegesätze der einzelnen Einrichtungen

erfolgt stichtagsbezogen zum 31.12. des jeweiligen Jahres, d.h. Preisentwicklungen aufgrund unterschiedlicher Pflegesatzzeiträume und -verhandlungszeitpunkte sind nicht berücksichtigt. Nachfolgend werden die abgerechneten Pflegesätze in EUR – des Median für die einzelnen Pflegestufen – dargestellt:



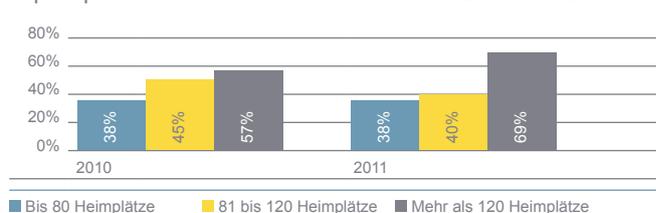
Insbesondere im SGB XI-Bereich sind im Vergleich direkte Steigerungen von 1,17 % bis 1,82 % festzustellen. Der Investitionskostensatz ist dagegen um 4,03 % auf 14,27 EUR zurückgegangen. Hier wird in den kommenden Jahren insbesondere vor dem Hintergrund der in vielen Fällen noch anstehenden Bau- und Modernisierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit den Erfordernissen des WTG (Wohn- und Teilhabegesetz) ein deutlicher Anstieg erwartet.

2. Vermögens- und Finanzlage

Kennzahlen im Bereich der Vermögens- und Finanzlage sind aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Strukturen und der historischen Entwicklungen in den einzelnen Einrichtungen zum Teil nur bedingt vergleichbar. Insbesondere durch Betriebsaufspaltungen, Kooperationen und Fusionen sowie organisatorischer Rahmenbedingungen ergibt sich ein inhomogenes Bild. Aufgrund der heterogenen Datenbasis unterscheiden sich daher auch die Kennzahlen voneinander.

Eine relativ eindeutig ermittelbare Kennzahl betrifft die Debitorenreichweite. Diese Kennzahl gibt die durchschnittliche Anzahl der Tage zwischen Fakturierung und Zahlungseingang an. Der Median der Debitorenreichweite beläuft sich auf 10,0 Tage. Insgesamt ist der Vorfinanzierungszeitraum bei 75 % der Einrichtungen nicht größer als 14,0 Tage.

Eine weitere bedeutende Kennzahl ist die Eigenkapitalquote. Die nachfolgende Grafik stellt jeweils den Median der Eigenkapitalquoten der Altenheime in den Jahren 2010 und 2011 dar:



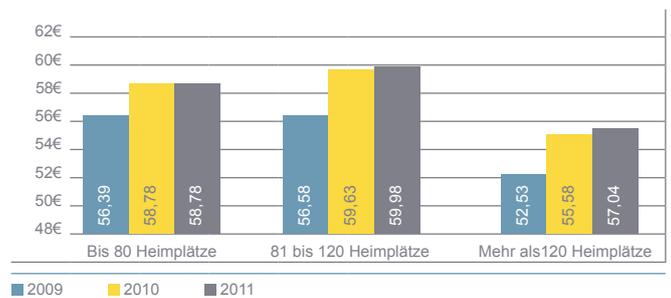
Die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen stehen insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels im Focus der Betrachtung. Der in diesem Zusammenhang für die Altenhilfeeinrichtungen ermittelte Rückstellungsbetrag für Urlaub und Überstunden je Vollkraft beträgt für das Jahr 2011 im Median EUR 1.567 je Vollkraft und ist damit um

EUR 443 je Vollkraft gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Insgesamt stellen 25 % der Einrichtungen mehr als EUR 1.437 je Vollkraft und 25 % der Einrichtungen weniger als EUR 428 zurück.

3. Ertragslage und Erfolgsvergleich

Unabhängig von ihrer Größe ist ein positives Jahresergebnis regelmäßig ein angestrebtes Ziel für die Mehrzahl der Einrichtungen. Für das durchschnittliche Altenheim ergibt sich nach TEUR 2 im Jahr 2010 für das Jahr 2011 ein Jahresüberschuss von TEUR 14. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das operative Ergebnis (Betriebsergebnis I) erneut nach einem Ausgleich im Vorjahr wieder negativ ausfällt. D.h. die Hälfte der Einrichtungen hat im Jahr 2011 ein nicht ausgeglichenes operatives Ergebnis erzielt. Eine weitergehende Analyse ergibt, dass jedoch 25 % der Altenheime ein operatives Defizit von über TEUR 102 ausweisen. Das investive Ergebnis ist in der Regel positiv. Diese Entwicklung führt seit Jahren zu einer Quersubventionierung des Betriebsergebnis I aus den grundsätzlich zweckgebundenen investiven Überschüssen.

Der Anteil der Personalaufwendungen an den gesamten Aufwendungen beläuft sich durchschnittlich auf 77 %. Der Personalaufwand je Vergleichstag (EUR) wird nachfolgend dargestellt:



Der Betriebsvergleich umfasst neben den klassischen Erfolgskennzahlen wie Betriebsergebnis, Personalkosten und Umsatz auch Liquiditätskennziffern und Rentabilitätsvergleiche. Zudem lassen sich Trendanalysen und langjährige Entwicklungen aufgezeigt.

Der BPG-Altenheimbetriebsvergleich findet regelmäßige Anwendung bei Jahresabschlussbesprechungen, Vorträgen und Seminaren sowie bei betriebswirtschaftlichen Beratungen unserer Mandanten. Aufgrund der starken Nachfrage haben wir den Betriebsvergleich weiterentwickelt und können für Altenhilfeeinrichtungen einen sogenannten „Quick-Check“ anbieten. Dabei werden neben einem Benchmarking für die betreffende Einrichtung u.a. Konkurrenz- und Nachfrageanalysen durchgeführt. Der Personalschlüssel als wesentlicher Bereich wird nach Preis- und Mengenabweichungen analysiert. Darauf aufbauend lässt sich eine Potenzialanalyse durchführen. Die Aufwendungen einer Potenzialberatung werden teilweise mit öffentlichen Mitteln gefördert. Für nähere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Reinhold Jucks
 Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
 BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Tel. 0251/48204-15
 E-mail: r.jucks@bpgwp.de

Der kirchliche Datenschutz vor dem Hintergrund der EU-Datenschutzreform

Mit Datum vom 25. Januar 2012 ist der Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung“ – im Folgenden auch kurz „DS-GVO“ genannt – vorgestellt worden. Ziel der Datenschutzreform ist es, europaweit einen einheitlichen Rechtsrahmen zu bilden sowie das Datenschutzrecht an die aktuellen digitalen Anforderungen anzupassen. Da die Ausgestaltung als Verordnung eine unmittelbare Gültigkeit der Regelungen in den Mitgliedsstaaten mit sich bringt, dürfte dies voraussichtlich eine Abschaffung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Folge haben.

Da jedoch das gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV (Weimarer Reichsverfassung) garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen dazu führt, dass das BDSG nicht auf kirchliche Einrichtungen anwendbar ist, stellt sich die Frage: Welche Folgen hat die geplante Datenschutzreform für die kirchlichen Datenschutzregeln?

Bevor dieser Frage nachgegangen wird, werden zunächst einmal die wichtigsten geplanten Änderungen der Datenschutzreform kurz dargestellt:

- **Vollharmonisierung** der verschiedenen nationalen Bestimmungen innerhalb der EU und damit einheitliche Regeln zum Schutz der Freiheitsrechte für alle Bürger der EU (u.a. das sog. „Recht auf Vergessenwerden“)
- **Wegfall der Unterscheidung** zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich
- Ergänzung von **Regeln für den Umgang mit modernen Medien** wie Internet, Mobilfunk etc.
- Einrichtung einer **unabhängigen und effizienten Datenschutzaufsicht** in jedem Mitgliedstaat
- **Europaweite Einführung** des behördlichen bzw. betrieblichen **Datenschutzbeauftragten**
- **Benennung eines Datenschutzbeauftragten** für Unternehmen, die 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigen
- unverzügliche **Informationspflicht bei Datenpannen** im Falle eines Datenverlustes sowohl gegenüber den Betroffenen als auch gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde
- Ausweitung der Sanktionsmaßnahmen durch **Erhöhung der Bußgelder** bei Unternehmen auf bis zu 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes.

Nun zurück zur Ausgangsfrage, welche Folgen die Datenschutzreform für die kirchlichen Datenschutzregeln hat.

Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen haben diese eigene Datenschutzregelungen verfasst (u.a. die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ durch die Katholische Kirche sowie das „Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD)“ durch die Evangelische Kirche).

Auch im Entwurf zur DS-GVO ist das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen weiterhin verankert. In Artikel 85 Abs. 1 DS-GVO heißt es: „Wendet eine Kirche... umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.“ Hier wird deutlich, dass die Kirchen weiterhin eigene Datenschutzregeln verfassen und bestehende Regelungen auch zukünftig anwenden dürfen. Dies ist allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass das kirchliche Datenschutzrecht mit der DS-GVO konform geht. Angesichts der recht umfassenden geplanten Neuerungen im EU-Datenschutzrecht wird die Kirche um eine Überarbeitung der kirchlichen Datenschutzregeln wohl nicht herkommen. Darüber hinaus sieht Artikel 85 Abs. 2 DS-GVO auch für Kirchen, wie für jeden Mitgliedstaat, die Einrichtung einer unabhängigen Datenschutzaufsicht im Sinne des Kapitel VI der DS-GVO mit den dort genannten entsprechenden Anforderungen vor. Insoweit besteht auch hier für die Kirchen Handlungsbedarf.

Fazit

Es ist vorgesehen, dass die Datenschutz-Grundverordnung frühestens im Jahre 2014 in Kraft treten soll. Zurzeit werden intensive Diskussionen auf verschiedenen Ebenen über die einzelnen Regelungen dieser Verordnung geführt. Überarbeitungen und Änderungen zum jetzigen Entwurf der DS-GVO sind daher durchaus möglich. Im Bereich des kirchlichen Datenschutzes bleibt zunächst abzuwarten, wann und in welchem Ausmaß die Kirchen die geplante Datenschutzreform durch Anpassung ihrer jeweiligen eigenen Datenschutzvorschriften umsetzen werden. Wir werden Sie an dieser Stelle über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Fennen
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.fennen@bpgwp.de

Verkürzung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Regelmäßig ist der Jahresabschluss (u.a.) einer Kapitalgesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger (Unternehmensregister) offenzulegen. Als Frist gilt hierbei, dass beispielsweise die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2011 bis spätestens zum 31. Dezember 2012 offenzulegen waren. Wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, wird die Kapitalgesellschaft unter Androhung eines Ordnungsgeldes hierzu aufgefordert. Das Unternehmensregister überprüft mittlerweile in einem elektronisch gestützten Verfahren systematisch die Vollständigkeit der offengelegten Jahresabschlüsse aller offenlegungspflichtigen Gesellschaften.

Wir stellen Ihnen zur Offenlegung des Jahresabschlusses die hierzu erforderlichen Dateien zur Verfügung. Wir verwenden

hierbei das von dem Unternehmensregister vorgegebene XML-Format, damit für Sie möglichst geringe Kosten anfallen. Allerdings berechnen wir für unsere Arbeiten zur Aufbereitung der Dateien für das Unternehmensregister ein pauschales Entgelt.

Bei kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften können Aufstellungserleichterungen in Anspruch genommen werden, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden muss. Einige unserer Mandanten nehmen diese Aufstellungserleichterung nicht in Anspruch, beispielsweise weil sie gesetzlich oder gesellschaftsvertraglich verpflichtet sind, unabhängig von der Größe der Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen. Diese Gesellschaften haben jedoch die Möglichkeit, bei der Offenlegung des Jahresabschlusses zum Unternehmensregister die Aufstellungserleichterungen allein für den offengelegten Jahresabschluss in Anspruch zu nehmen. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn der breiten Öffentlichkeit nur so wenig wie möglich Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Bei der Verkürzung des Jahresabschlusses allein für Offenlegungszwecke unterstützen wir Sie. Unsere Prüfer werden vor Ort mit Ihnen abstimmen, ob der beschriebene Weg beschritten werden soll.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Strack
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: j.strack@bpgwp.de

Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsorings aus Sicht des Leistungsempfängers

In vielen steuerbegünstigten Körperschaften kommt dem Sponsoring eine große Bedeutung zu. Dabei werden den steuerbegünstigten Körperschaften durch gewerbliche Unternehmen Geld oder geldwerte Vorteile zur Förderung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zugewendet. Häufig werden bei den gewerblichen Unternehmen mit dieser Unterstützung auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt.

Die Leistungen des Sponsors beruhen daher häufig auf einer vertraglichen Grundlage zwischen Sponsor und der steuerbegünstigten Einrichtung als Empfänger der Leistung (Sponsoringvertrag), in der Art und Umfang der jeweiligen Leistung geregelt sind.

Bislang herrschte Unklarheit darüber, ob Sponsor und Leistungsempfänger mit derartigen Vertragsgestaltungen

einen umsatzsteuerbaren und umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch begründen. Mit Schreiben vom 13. November 2012 (Az. IV D 2 – S 7100/08/10007) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu dieser Frage Stellung genommen.

Nach Auffassung des BMF wird demnach mit der bloßen Nennung des Sponsors – ohne besondere Hervorhebung – diesem kein verbrauchsfähiger Vorteil gewährt oder Kosten erspart. Weist daher der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungen-katalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor hin, erbringt er insoweit keine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. Der Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite erfolgen.

Die dargestellten Vorgaben werden in Abschnitt 1.1 des Umsatzsteueranwendungserlasses aufgenommen und gelten für alle ab dem 1. Januar 2013 verwirklichten Sachverhalte.

Fazit

Empfänger im Rahmen eines Sponsoringvertrages können die Zuwendungen des Sponsors zukünftig als nicht umsatzsteuerbar vereinnahmen, wenn ihre Leistung lediglich in der bloßen Nennung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung besteht.

Ihr Ansprechpartner:

Dip.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-24
E-mail: m.kock@bpgwp.de

Umsatzsteuer bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen – Entwurf eines BMF-Schreibens vom 1. August 2012

Bereits seit einiger Zeit herrscht Unklarheit über die umsatzsteuerliche Behandlung der Abgabe von verzehrfertigen Speisen. Fraglich ist, ob mit dieser Tätigkeit ein Restaurationsumsatz mit dem regulären Umsatzsteuersatz (19 %) oder eine Speisenlieferung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 %) begründet wird.

In seiner jüngsten Rechtsprechung vertrat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Auffassung, dass für Restaurationsumsätze in der Regel mehrere Leistungselemente hinzutreten müssen um eine Dienstleistung zu begründen. Handelt es sich jedoch bei der Zubereitung von verzehrfertigen Speisen im Regelfall um einfache, standardisierte Handlungen, bei denen vorgefertigte Speisen bereitgehalten werden, stellt die Zubereitung nicht den überwiegenden Bestandteil des Umsatzes dar,

so dass weiterhin eine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Speisenlieferung vorliegen kann. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seiner Rechtsprechung übernommen (vgl. Newsletter 3/2012).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit dem Entwurf vom 1. August 2012 einen Vorschlag zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von verzehrfertigen Speisen vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtsprechung vorgelegt.

Dabei zeigt sich, dass das von EuGH und BFH verwendete Abgrenzungsmerkmal der „Standardleistung“ nicht von dem BMF übernommen worden ist. Vielmehr werden die bislang geltenden Merkmale zur Abgrenzung von Restaurationsumsätzen und Speisenlieferungen herangezogen. Danach führt die Abgabe von verzehrfertigen Speisen insbesondere zu einer dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegenden sonstigen Leistung „Restaurationsumsatz“, wenn sich der leistende Unternehmer nicht auf die Ausübung des Lebensmittelhandels beschränkt.

Elemente, die nicht mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind und daher in Verbindung mit der Abgabe von verzehrfertigen Speisen zu einer sonstigen Leistung führen, sind insbesondere:

- Bereitstellung einer für die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Nutzungsüberlassung von Geschirr, Besteck und Mobiliar
- Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände
- Individuelle Beratung und Information bei der Auswahl der Speisen und Getränke

Das BMF-Schreiben soll bereits für verwirklichte Sachverhalte zum 1. Juli 2011 anzuwenden sein. Mit einer endgültigen Fassung ist erst zu Beginn des Kalenderjahres 2013 zu rechnen.

Fazit

Unternehmen, die verzehrfertige Speisen an externe Dritte liefern (z.B. Speisenlieferungen an Kindergärten, Schulen, etc.), sollten eingehend prüfen, ob gegebenenfalls eines der o.g. Leistungselemente zur Begründung einer sonstigen Leistung „Restaurationsumsatz“ Gegenstand der Leistungsbeziehung ist. In diesem Fall unterliegt die Lieferung der verzehrfertigen Speisen dem allgemeinen Umsatzsteuersatz von 19 %. Wir empfehlen, in diesem Fall die vertragliche Vereinbarung so zu gestalten (z.B. Portionierung der Speisen und Reinigung des Geschirrs durch den Leistungsempfänger), dass zukünftig eine reine Speisenlieferung vorliegt.

Ihr Ansprechpartner:

Dip.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-24
E-mail: m.kock@bpgwp.de

Bildung von Rückstellungen für Aufwendungen einer zukünftigen Außenprüfung bei Großbetrieben

Gemäß dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. Juni 2012 (BFH, I R 99/10) sind in der Steuerbilanz einer als Großbetrieb im Sinne von § 3 BpO 2000 eingestuften Kapitalgesellschaft Rückstellungen für die im Zusammenhang mit einer Außenprüfung bestehenden Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO, soweit diese die am jeweiligen Bilanzstichtag bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahre betreffen, grundsätzlich auch vor Erlass einer Prüfungsanordnung zu bilden.

Das höchste deutsche Finanzgericht hat mit diesem Urteil zu der Frage Stellung genommen, ab welchem Zeitpunkt o.g. Gesellschaften gewinnmindernde Rückstellungen für die Aufwendungen zukünftiger Betriebsprüfungen bilden dürfen. Die Finanzverwaltung erkannte diese Rückstellungen bislang erst für solche Jahresabschlüsse an, bei deren Aufstellung bereits eine Prüfungsanordnung im Sinne des §§ 196 ff. AO vorliegt.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg in der Vorinstanz mit Urteil vom 14. Oktober 2010 entschieden, dass bei Großbetrieben im Sinne des § 3 BpO, die mit einer Anschlussprüfung rechnen müssen, die Bildung einer Rückstellung für die Kosten einer zukünftigen Außenprüfung auch ohne eine zuvor ergangene Prüfungsanordnung zulässig ist. Nach erfolgloser Revision der Finanzverwaltung hat sich der BFH mit Urteil vom 6. Juni 2012 nun dieser Auffassung angeschlossen.

Infolge der erhöhten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen nach § 200 AO sind Außenprüfungen für zu prüfende Betriebe zumeist mit einem beträchtlichen tatsächlichen und finanziellen Aufwand verbunden.

Nach dieser Vorschrift ist ein zu prüfender Betrieb u.a. dazu verpflichtet, durch geeignete Personen Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, sowie die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Des Weiteren hat der zu prüfende Betrieb zur Durchführung der Außenprüfung einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz und erforderliche Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Für die Kosten der Erfüllung von Mitwirkungspflichten anlässlich einer Außenprüfung besteht handelsrechtlich nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB und aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1

1. Hs. EStG) auch steuerlich eine Passivierungspflicht als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten.

Fazit

Betroffene Rechtsträger sollten entsprechend der dargestellten BFH-Rechtsprechung Rückstellungen für zukünftige Betriebsprüfungen bilden.

Ihr Ansprechpartner:

Jonas Langenhorst, B.A.
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: j.langenhorst@bpgwp.de

Steuerliche Aspekte des neuen Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Die Bundesregierung hat ihrer Ankündigung, für Bewegung im Gemeinnützigkeitsrecht zu sorgen, Taten folgen lassen. Mit dem Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – GemEntB; BT-Drucks. 17/11632) soll nicht nur das gesellschaftliche Engagement gefördert, sondern auch Erleichterungen für die steuerbegünstigten Körperschaften geschaffen werden. Die Neuerungen sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wesentlichen Änderungen vor:

§ 3 Nr. 26 EStG: Erhöhung der Freibeträge für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleitertätigkeiten

Mit der Anhebung des bisherigen Ehrenamts-Freibetrags von 500 Euro auf 720 Euro sowie des Übungsleiter-Freibetrags für Vergütungen nebenberuflich begünstigter Übungsleitertätigkeiten von derzeit 2.100 Euro auf 2.400 Euro im Kalenderjahr bezweckt die Bundesregierung eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Tätige.

§ 10b Abs. 1 a) EStG: Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung

Ehegatten erhalten künftig eine Erleichterung bei Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung. Bei einer Verdopplung des Stiftungshöchstbetrages auf 2 Mio. Euro muss künftig nicht mehr nachgewiesen werden, dass die Spende aus dem gemeinsamen Vermögen bzw. aus dem Vermögen des Ehegatten geleistet wurde.

§ 53 Nr. 2 AO: Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit

In § 53 Nr. 2 AO sollen die Anforderungen an den Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit von Hilfeempfängern vereinfacht werden. Bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Gesetz Sozialgesetzbuch und nach § 27a Bundesversorgungsgesetz soll die wirtschaftliche Notlage auf Grund der eingehenden Prüfung durch die amtlichen Stellen als nachgewiesen angesehen werden. Die

steuerbegünstigte Körperschaft führt in diesen Fällen den Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit mit Hilfe des jeweiligen für den Unterstützungszeitraum maßgeblichen Leistungsbescheides oder der Bestätigung des Sozialleistungsträgers. Zusätzliche Kontrollen durch die mildtätigen und gemeinnützigen Körperschaften sind daher nicht mehr notwendig.

§ 55 Abs. 1 Nr. 5: Gebot der zeitnahen Mittelverwendung

Eine erhebliche Erleichterung sieht das GemEntBG beim Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vor. Mussten die Mittel bisher bis zum Ende des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden, soll dies künftig erst mit Ablauf des auf den Zufluss folgenden zweiten Kalenderjahres nötig sein. Diese Neuregelung würde steuerbegünstigten Körperschaften mehr Spielraum und Zeit für ihre Finanzplanungen verschaffen. Da das Gesetz wohl frühestens zum 1. Januar 2013 in Kraft treten kann, ist fraglich, ob die Neuregelung bereits für Mittel aus dem Kalenderjahr 2011 greift, die nach bisheriger Regelung eigentlich bis Ende 2012 zu verwenden wären.

§ 58 Nr. 12 AO: Ansparrücklagen für Stiftungen

Eine Anpassung nimmt der Gesetzgeber auch bei der Ansparrücklage vor. Neu gegründeten Stiftungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Gründungsphase zunächst weitere Mittel für den Vermögensaufbau zu verwenden, bevor die Mittel nach den Maßgaben der zeitnahen Mittelverwendung für die satzungsgemäße Betätigung einzusetzen sind. Zukünftig dürfen der Überschuss aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb thesauriert werden, soweit sie im Jahr der Errichtung und den drei (vorher 2 Jahre) folgenden Kalenderjahren erwirtschaftet wurden. Mit der gesetzlichen Änderung entspricht der Gesetzgeber dem hohen Kapitalbedarf von Stiftungen in der Gründungsphase. Der Aufbau des Kapitalstocks für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke wird somit erheblich erleichtert.

§ 60a AO-E: Verfahren zur Feststellung des Gemeinnützigkeitsstatus

Nach dieser vorgesehenen Neuregelung wird die bisherige „Vorläufige Bescheinigung“ für neu errichtete Körperschaften künftig durch eine gesonderte Feststellung ersetzt. Diese ist, anders als die bisherige „Vorläufige Bescheinigung“, ein Verwaltungsakt, der dann auch mittels Rechtsmittel angefochten werden kann. Somit wird mehr Rechtssicherheit bezüglich der Steuerbegünstigung der Körperschaft aber auch für deren Zuwendungsgeber geschaffen.

Des Weiteren wird die Möglichkeit eingeräumt, außerhalb des Veranlagungsverfahrens feststellen zu lassen, dass die Satzung einer Körperschaft den Anforderungen der Abgabenordnung genügt. Besonders für Körperschaften mit einem dreijährigen Abgaberrhythmus wird das von Vorteil sein.

§ 62 Abs. 1 AO-E: Rücklagen und Vermögensverwendung

Die bisher in § 58 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 12 AO geregelten Vorgaben zur Rücklagenbildung sind künftig in einem gesonderten § 62 AO zu finden. In dem neuen § 62 AO wird die in der Praxis bereits anerkannte Rücklage für die Wiederbeschaffung von

Wirtschaftsgütern normiert, welcher besagt, dass eine Zuführung in Höhe der regulären Absetzung für Abnutzung für das zu ersetzende Wirtschaftsgut zulässig ist. Die Bildung einer höheren Rücklage für die Wiederbeschaffung bleibt auch in Zukunft weiterhin nachzuweisen.

Bei der freien Rücklage (neu § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) galt bislang ein sog. „Nachholverbot“, d. h., dass in einem Jahr unterlassene Zuführungen in Folgejahren nicht nachgeholt werden konnten. Künftig können in einem Jahr unterbliebene Zuführungen zu dieser freien Rücklage in den zwei folgenden Jahren nachgeholt werden. Diese Neuregelung würde eine maßgebliche Erleichterung für steuerbegünstigte Körperschaften darstellen, nachdem die Finanzverwaltung noch im „neuen“ Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) in der Fassung vom 17. Januar 2012 eine derartige „abschreibungsorientierte Wiederbeschaffungsrücklage“ noch ausdrücklich für unzulässig erklärt hatte (Anm. 10 zu § 58 Nr. 6, Sätze 7 bis 12).

§ 63 Abs. 4 AO: Verlängerung der Frist für die Verwendung ideeller Mittel

Nach der Bestimmung des bisherigen § 63 Abs. 4 Satz 1 AO konnte das Finanzamt einer steuerpflichtigen Körperschaft, die Mittel angesammelt hatte, ohne dass die Voraussetzungen der bisherigen § 58 Nr. 6 und 7 AO erfüllt waren, eine Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die Bestimmung enthielt keine Regelungen zum zeitlichen Umfang dieser Frist; hier bestand im Einzelfall ein Ermessen der Finanzbehörden. Künftig soll diese Frist nach der vorgesehenen Neuregelung des § 63 Abs. 4 Satz 2 AO zwei Jahre nicht überschreiten. Die Neuregelung führt zu einer Verschärfung für die Verwendung ideeller Mittel.

§ 67 a Abs. 1 AO: Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb

Die Bruttoeinnahmegränze für sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb wird von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben. Ziel ist es, die eher am Breitensport orientierten Vereine über vereinfachte steuerliche Rahmenbedingungen von Bürokratielasten zu entbinden. Vorteilhaft ist, dass bei kleineren Veranstaltungen die Pflicht entfällt, Ausgaben detailliert dem steuerpflichtigen bzw. dem steuerfreien Bereich zuzuordnen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Wibke Westerloh
LL.B. Wirtschaftsjuristin (FH)
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-53
E-mail: w.westerloh@bpgwp.de



Rechtsanwaltsgesellschaft

MEDIZINRECHT

Bundessozialgericht entscheidet zur zeitnahen Durchführung einer MDK-Prüfung nach § 275 SGB V

Mit unserem BPG Newsletter 2/2012 vom April 2012 haben wir Ihnen über ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG Bayern) vom 4. Oktober 2011 (Az.: L 5 KR 14/11) berichtet, mit welchem das Gericht entschieden hat, dass ein über mehr als sieben Monate nicht betriebenes MDK-Prüfverfahren nicht mehr „zeitnah“ im Sinne des § 275 Abs. 1c Satz 1 SGB V sei mit der Folge, dass das Krankenhaus die Herausgabe von Befundunterlagen verweigern konnte. Gegen dieses Urteil hat die Krankenkasse Revision zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, über die das BSG am 13. November 2012 (Az.: B 1 KR 24/11 R) zugunsten der Krankenkasse entschieden hat.

Das Urteil des BSG

Das BSG hat das Urteil des LSG Bayern aufgehoben und das beklagte Klinikum zur Übermittlung der angeforderten Sozialdaten verpflichtet, um dem MDK die von der klagenden Krankenkasse zeitgerecht beantragte Auffälligkeitsprüfung zu ermöglichen. Nach Ansicht des BSG können die Krankenhäuser aus einer zögerlichen Bearbeitung eines Prüfauftrages durch den MDK keine Rechte im Hinblick auf die Krankenhausvergütung ableiten. Die Regelung des § 275 Abs. 1c Satz 1 SGB V begründe für Krankenhäuser keine eigenständige Einwendung. Es gelte nur eine Zeitgrenze, nämlich die Sechswochenfrist des § 275 Abs. 1c Satz 2 SGB V für die Einleitung des Prüfverfahrens durch den MDK. Bearbeite der MDK danach den Prüfauftrag zögerlich, so könne sich das Krankenhaus nicht auf Verwirkung oder sonstige auf Treu und Glauben gestützte Einwendungen berufen. Krankenhäuser können sich gegenüber den Krankenkassen nur auf das Unterlassen oder die Verspätung der Prüfanzeige durch den MDK als rechtserhebliche Mängel des Prüfverfahrens berufen.

Konsequenzen für die Praxis

Sofern bei den Sozialgerichten Verfahren auf Herausgabe von Befundunterlagen anhängig sind, die mit Rücksicht auf das BSG-Verfahren zum Ruhen gebracht worden sind, ist damit zu rechnen, dass die Krankenkassen die Wiederaufnahme der ruhenden Klageverfahren betreiben werden. Die Krankenhäuser können sich dann bedauerlicherweise nicht mehr auf die zögerliche Durchführung des MDK-Verfahrens berufen und müssen, sofern die sechswöchige Frist für die Anzeige des MDK-Prüfverfahrens eingehalten wurde, die angeforderten Befundunterlagen an die Krankenkassen herausgeben.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: s.koechling@bpgra.de

Krankenhäuser können ihre Rechnungen innerhalb von vier Jahren korrigieren

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat am 22. November 2012 (Az.: B 3 KR 1/12 R) entschieden, dass ein Krankenhaus grundsätzlich innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist seine Schlussrechnung korrigieren und bei der ersten Rechnungsstellung vergessene Nebendiagnosen nachberechnen kann. Vier Jahre nach der erteilten Schlussrechnung verstoßen Nachforderungen der Krankenhäuser gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (so Urteil des 1. Senates des BSG vom 13. November 2012, Az.: B 1 KR 6/12 R).

Der Fall

Streitgegenstand des vom 3. Senat am 22. November 2012 entschiedenen Falls war die korrigierte Rechnung eines Krankenhauses über die vollstationäre Behandlung einer bei der beklagten Krankenkasse Versicherten in der Zeit vom 20. bis 29. Juli 2006. Das Krankenhaus hatte der Krankenkasse eine

als „Schlussrechnung“ bezeichnete Abrechnung vom 31. Juli 2006 über einen Gesamtbetrag von 1.780,94 € erteilt, die die Krankenkasse im August 2006 beglichen hatte.

Nachdem das Krankenhaus anlässlich einer internen Überprüfung festgestellt hatte, dass bei der Abrechnung des Behandlungsfalls relevante Nebendiagnosen nicht kodiert worden waren, stornierte es die Rechnung vom 31. Juli 2006 und erteilte am 20. Februar 2007 eine neue Schlussrechnung über 2.788,04 €. Die Krankenkasse lehnte die Zahlung des Differenzbetrages von 1.007,10 € ab. Ihrer Ansicht nach sei die Nachberechnung unzulässig, weil sie erst rund sieben Monate nach Erteilung der Schlussrechnung und außerhalb des am 31. Dezember 2006 endenden Haushaltsjahres erfolgt sei, was der Voraussetzung einer „zeitnahen“ Korrektur widerspreche. Außerdem sei eine Rechnungskorrektur und Nachberechnung nach Ausgleich einer erteilten Schlussrechnung weder rahmenvertraglich noch einzelvertraglich vereinbart worden.

Die Vorinstanzen haben die Krankenkasse zur Zahlung verurteilt und dies wie folgt begründet: Da die Bagatellgrenzen überschritten seien, komme eine Nachberechnung trotz vorheriger Erteilung einer vorbehaltlosen Schlussrechnung in Betracht, auch wenn dies außerhalb der sechswöchigen Überprüfungsfrist des § 275 Abs. 1c SGB V geschehen und das Haushaltsjahr der Krankenkassen bereits abgelaufen sei. Die Nachberechnung sei prinzipiell bis zum Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist denkbar. Auf das Kriterium der Zeitnähe der Nachberechnung komme es nicht an.

Das Urteil des BSG

Das BSG hat die Revision der Krankenkasse zurückgewiesen und – ebenso wie die Vorinstanzen – entschieden, dass das Krankenhaus seine ursprüngliche Rechnung vom 31. Juli 2006 inhaltlich nachbessern und der Krankenkasse den Differenzbetrag in Rechnung stellen durfte, weil es bei der ersten Rechnungsstellung relevante Nebendiagnosen übersehen hatte. Die Nachberechnung verstoße weder gegen den zugrundeliegenden Landesvertrag noch gegen das krankenversicherungsrechtliche Beschleunigungsgebot. Der Abrechnungskorrektur stehe auch nicht der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen.

Die Nachberechnung sei prinzipiell bis zum Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist denkbar; auf das Kriterium „Rechnungsjahr“ komme es nicht entscheidend an. Allerdings dürfe die Nachberechnung nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, was z. B. bei einer regelmäßigen, systematischen Rechnungsoptimierung (mehr als 10 % des Erlösbudgets) der Fall wäre.

Konsequenzen für die Praxis

Unter Berücksichtigung der BSG-Entscheidungen vom 8. September 2009 (Az: B 1 KR 11/09 R) und 17. Dezember 2009 (Az: B 3 KR 12/08 R) ist die Korrektur einer Schlussrechnung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- bei offensichtlichen Schreib- und Rechenfehlern,
- bei zulässiger Zahlung „unter Vorbehalt“,

- solange das MDK-Prüfverfahren noch läuft („Prinzip der Waffengleichheit“),
- innerhalb von sechs Wochen seit Rechnungseingang bei der Krankenkasse,
- nach Ablauf von sechs Wochen nur noch bei Überschreitung der Bagatellgrenzen (Nachforderung über 300 € und mindestens 5 % des Ausgangsrechnungswertes).

Um sich nicht unnötigen Diskussionen mit den Krankenkassen darüber, ob eine Nachberechnung zulässig ist oder nicht, auszusetzen, sollten die Krankenhäuser schon in ihrem eigenem Interesse möglichst innerhalb eines vollständigen Geschäftsjahres durch ihre Binnenkontrolle klären lassen, ob die erteilten Schlussrechnungen vollständig sind (so auch Urteil des BSG vom 13. November 2012, Az: B 1 KR 6/12 R).

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling

Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht

BPG Rechtsanwalts-gesellschaft

Tel. 0251/4183290

E-mail: s.koechling@bpgra.de

Bundestag beschließt Patientenrechtegesetz

Der Bundestag hat am 29. November 2012 das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patienten und Patientinnen (sog. Patientenrechtegesetz) beschlossen. Die Beratungen durch den Bundesrat sind für den 1. Februar 2013 geplant. Im Laufe des 1. Quartals 2013 soll das Gesetz in Kraft treten.

Mit dem Patientenrechtegesetz werden erstmalig Regelungen zur Arzthaftung kodifiziert, die im Wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) entsprechen. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Dienstvertrag um einen dem Dienstvertrag ähnlichen Vertrag, nämlich den Behandlungsvertrag, ergänzt. Die Regelungen werden sich in den §§ 630a bis 630h BGB befinden. Die Vorschriften gelten sowohl für gesetzlich versicherte Patienten als auch für Privatpatienten. Wir wollen Ihnen den Gesetzentwurf nachfolgend kurz vorstellen.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesentwurfes

- Rechte und Pflichten des Behandlungsvertrages (§ 630a BGB)

Die Rechte und Pflichten des Behandlungsvertrages sind in § 630a BGB normiert. Danach ist derjenige, der die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder – nachfolgend nur „Arzt“ genannt), zur Leistung der versprochenen Behandlung und der Patient zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die Behandlung

hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen. Der Gesetzesentwurf stellt in § 630b BGB klar, dass sich der Behandlungsvertrag nach Dienstvertragsrecht beurteilt; ein Erfolg – wie beim Werkvertrag – ist also nicht geschuldet.

- Informations- und Aufklärungspflichten des Arztes (§§ 630c, 630e BGB)

Durch § 630c BGB werden dem Arzt Informationspflichten auferlegt. So muss er dem Patienten nicht nur die wesentlichen Umstände der Behandlung erklären, insbesondere die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung und die Therapie, ihn trifft auch eine wirtschaftliche Informationspflicht, wenn er weiß, dass die Behandlungskosten durch einen Dritten (Krankenkasse oder private Krankenversicherung) nicht vollständig übernommen werden; in diesem Fall muss er den Patienten über das Kostenrisiko schriftlich aufklären (§ 630c Abs. 3 BGB). Auf Nachfrage des Patienten oder zur Abwendung von Gefahren, die durch eine fehlerhafte Behandlung resultieren könnten, muss der Patient auch über erkennbare Behandlungsfehler aufgeklärt werden. Der Information des Patienten bedarf es nicht, wenn die Behandlung unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Information ausdrücklich verzichtet hat.

§ 630e BGB präzisiert die ärztlichen Aufklärungspflichten des Arztes. Danach ist der Arzt verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände wie „Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie“ aufzuklären (§ 630e Abs. 1 Satz 2 BGB). Ebenso ist über Behandlungsalternativen aufzuklären. Die Aufklärung muss mündlich, persönlich und rechtzeitig vor einem Eingriff erfolgen, damit der Patient über seine Entscheidung ausreichend nachdenken kann. Die Aufklärung ist verspätet, wenn sie erst unmittelbar vor einem erheblichen, insbesondere risikobehafteten Eingriff erfolgt. Ausnahmsweise kann die Aufklärung auf Grund besonderer Umstände entbehrlich sein, insbesondere wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist oder der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat.

- Einwilligung des Patienten (§ 630d BGB)

Jede medizinische Maßnahme setzt die wirksame Einwilligung des Patienten voraus. Der Patient kann allerdings nur wirksam einwilligen, wenn er vorher ordnungsgemäß nach § 630e BGB aufgeklärt worden ist. Ist der Patient einwilligungsunfähig, z. B. bei Bewusstlosigkeit, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, es sei denn, es liegt eine Patientenverfügung vor, die den geplanten Eingriff gestattet oder untersagt.

- Dokumentation und Patientenakte (§ 630f BGB)

§ 630f BGB verpflichtet den Arzt, eine Patientenakte zu führen und alle relevanten Fakten wie Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien, Eingriffe, Einwilligungen und Aufklärungen ausführlich

zu dokumentieren. Nachträgliche Änderungen (insbesondere bei Führung einer elektronischen Patientenakte) müssen sowohl Inhalt, als auch den Zeitpunkt der Änderung erkennen lassen.

- Einsichtsrecht in Patientenakte (§ 630g BGB)

Auf entsprechendes Verlangen ist dem Patient unverzüglich Einblick in seine Patientenakte zu gewähren. Er kann gegen Kostenerstattung Abschriften und die Herausgabe von elektronischen Dokumentationen verlangen. Auch die Erben des Patienten haben ein Akteneinsichtsrecht. Die Einsicht darf nur verweigert werden, wenn ihr erhebliche therapeutische oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen.

- Beweislast für Behandlungsfehler (§ 630h BGB)

Die Beweislast für den Behandlungsfehler obliegt grundsätzlich dem Patienten. Sie verschiebt sich nur dann zu Lasten des Arztes, wenn ein sog. grober Behandlungsfehler vorliegt oder der Arzt für eine vorgenommene Behandlung nicht ausreichend befähigt war. Der Arzt muss beweisen, dass er den Patienten aufgeklärt und eine Einwilligung des Patienten eingeholt hat. Bei unterbliebener Dokumentation einer ärztlichen Maßnahme (z. B. Aufklärung oder Eingriff) wird vermutet, dass diese Maßnahme nicht durchgeführt wurde.

Fazit

Das Patientenrechtegesetz kodifiziert weniger Rechte der Patienten als vielmehr Pflichten der Ärzte. Vergleicht man die aktuell bestehende, durch langjähriges Richterrecht fortgebildete Rechtslage mit der sich aus dem geplanten Gesetz ergebenden Rechtslage wird schnell deutlich, dass der Gesetzesentwurf keine wirklichen Neuerungen bringt. Die von der Rechtsprechung in der Vergangenheit herausgebildeten Grundsätze, die bereits jetzt geltendes Recht sind, werden lediglich in Gesetzesform „gegossen“. Eine Verschärfung der Arzthaftung erfolgt hierdurch nicht, so dass Krankenhäuser das neue Gesetz nicht fürchten müssen. Ob die Patienten das Gesetz zum Anlass nehmen werden, ggfs. mit Unterstützung der Krankenkassen, vermehrt Schadensersatzansprüche gegen die Krankenhäuser und/oder die behandelnden Ärzte wegen vermeintlicher Behandlungsfehler geltend zu machen, bleibt abzuwarten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: s.koechling@bpgra.de

ARBEITSRECHT

Bundesarbeitsgericht lockert Streikverbot in kirchlichen Einrichtungen, bestätigt jedoch grundsätzlich den „Dritten Weg“

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in zwei Urteilen zum Streikverbot in Einrichtungen der Kirche geäußert:

Werden die Arbeitsbedingungen in einer kirchlichen Einrichtung in einer paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzten Kommission ausgehandelt (sog. „Dritter Weg“), dürfen Gewerkschaften in diesen Einrichtungen grundsätzlich nicht zu einem Streik aufrufen. Das gilt aber nur, soweit Gewerkschaften in dieses Verfahren organisatorisch eingebunden sind und das Verhandlungsergebnis für die Arbeitgeberseite als Mindestarbeitsbedingung verbindlich ist (BAG, Urteil vom 20. November 2012, Az.: 1 AZR 179/11).

Das BAG hat zudem in einem taggleich ergangenen weiteren Urteil gebilligt, dass Kirchen durch Tarifvertrag Streiks ausschließen können: Kirchen steht es danach aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts frei, die Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten nur dann durch Tarifverträge zu regeln, wenn die Gewerkschaft zuvor einer absoluten Friedenspflicht und einem Schlichtungsabkommen zustimmt („Zweiter Weg“) hat. In diesem Fall sind Streikmaßnahmen zur Durchsetzung von Tarifforderungen unzulässig (BAG, Urteil vom 20. November 2012, Az.: 1 AZR 611/11).

Hinweis:

Da die Urteilsgründe bei Redaktionsschluss noch nicht vorlagen, enthalten wir uns zunächst einer näheren Bewertung. Beide Seiten hatten bereits im Vorfeld angekündigt, im Falle des Unterliegens Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe einlegen zu wollen. Auch ein Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) ist denkbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Gewerkschaft, weil sie im Wesentlichen aus formellen Gründen gewonnen hat, der Rechtsweg mangels Beschwer/Rechtsschutzbedürfnis zu Ende ist. Die Kirche hingegen wird sich gut überlegen, ob sie weitere juristische Schritte einleitet, denn schließlich wurde der „Dritte Weg“ grundsätzlich bestätigt, wenngleich Änderungen erfolgen müssen.

Festzuhalten ist, dass trotz des eingeschränkten – inhaltlichen – „Etappensieges“ der Kirche die Diskussionen um das Verhältnis der Kirche zum Staat im Allgemeinen sowie die Existenzberechtigung, die Reichweite und den Wandel des sog. „Dritten Weges“ im Besonderen noch lange nicht beendet sind.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: g.busch@bpgra.de

Christoph Noelke
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.noelke@bpgra.de

Arbeitgeber kann schon ab dem ersten Krankheitstag ein ärztliches Attest verlangen

Wird ein Arbeitnehmer krank, muss er eine ärztliche Bescheinigung grundsätzlich nur dann vorlegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauert, und zwar am darauf folgenden Arbeitstag. So lautet der Grundsatz, von dem der Arbeitgeber aber abweichen kann, denn gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EntgFG) ist der Arbeitgeber berechtigt, vom Arbeitnehmer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer schon von dem ersten Tag der Erkrankung an zu verlangen. Nicht höchststrichterlich geklärt war bislang, ob und welche Voraussetzungen es für diese Befugnis des Arbeitgebers gibt.

Der Sachverhalt:

Eine Redakteurin stellte für den 30. November 2010 einen Dienstreiseantrag, dem ihr Arbeitgeber nicht entsprach. Eine nochmalige Anfrage der Redakteurin wegen der Dienstreise genehmigung am 29. November 2010 wurde abschlägig beschieden. Am 30. November 2010 meldete sich die Klägerin sodann krank und erschien am Folgetag wieder zur Arbeit. Daraufhin forderte der Arbeitgeber die Mitarbeiterin auf, künftig schon am ersten Tag der Krankmeldung einen Arzt aufzusuchen und ein entsprechendes Attest vorzulegen.

Dagegen klagte die Arbeitnehmerin. Mit ihrer Klage hat sie den Widerruf dieser Weisung begehrt und geltend gemacht, das Verlangen des Arbeitgebers auf Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits für den ersten Tag der Erkrankung bedürfe einer sachlichen Rechtfertigung. Außerdem stehe im einschlägigen Tarifvertrag nichts von einer solchen Befugnis des Arbeitgebers.

Die Entscheidung:

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 14. November 2012 entschieden, dass ein Arbeitgeber ein Attest ab dem ersten Tag verlangen darf, ohne dies zu begründen (Az.: 5 AZR 886/11). Die Ausübung dieses Rechts stelle eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers dar, die nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sei. Insbesondere sei es nicht erforderlich, dass gegen den Arbeitnehmer ein begründeter Verdacht

bestehe, er habe in der Vergangenheit eine Erkrankung nur vorgetäuscht. Eine tarifliche Regelung stehe dem Recht des Arbeitgebers auf frühzeitige Vorlage nur entgegen, wenn die tarifliche Regelung diese Befugnis des Arbeitgebers ausschließe, was vorliegend nicht der Fall war.

Praxistipp:

Nicht selten erstaunt, was alles bis in die dritte Instanz geht; schließlich ist der Gesetzeswortlaut eindeutig. Arbeitgeber sollten sich indes hüten, „flächendeckend“ von der nunmehr höchstrichterlich bestätigten Befugnis Gebrauch zu machen, bereits ab dem ersten Tag ein Attest anzufordern, denn Auswertungen bei großen Unternehmen haben gezeigt, dass die Einführung der „Attestpflicht ab dem ersten Tag“ die Krankheitszeiten eher in die Höhe treibt. Gehen nämlich erkrankte Arbeitnehmer zum Arzt, übersteigt die Dauer der ärztlichen Krankschreibung i. d. R. die Dauer der Erholungsphase, welche sich die Arbeitnehmer selbst zugebilligt hätten.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: g.busch@bpgra.de

Christoph Noelke
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.noelke@bpgra.de

Leiharbeit und Kettenbefristungen im Konzern sind nicht ohne weiteres rechtsmissbräuchlich

Normalerweise stellen wir nur arbeitsgerichtliche Entscheidungen der Berufungs- oder Revisionsinstanz vor. Wegen der besonderen Praxisnähe möchten wir Ihnen an dieser Stelle jedoch ein Urteil des Arbeitsgerichts Oberhausen vom 2. August 2012 (Az.: 2 Ca 784/12) nicht vorenthalten, nach dem eine missbräuchliche Arbeitnehmerüberlassung nicht schon dann vorliegt, wenn ein Zeitarbeitsunternehmen seine Arbeitnehmer ausschließlich konzernintern verleiht, nur aus der Person seines Geschäftsführers besteht und sämtliche Leistungen (wie etwa die Lohnabrechnungen) durch andere Konzernunternehmen erbringen lässt. Außerdem sollen danach auch sachgrundlose Befristungen des Arbeitsverhältnisses mit einer Gesamtdauer von sieben Jahren und zehn Verlängerungen nicht zu beanstanden sein, wenn tarifvertragliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Der Sachverhalt:

Der Kläger ist Mitglied der IG Metall. Er war seit Anfang 2005 aufgrund mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse bei einer konzerneigenen Zeitarbeitsfirma beschäftigt, die ihn

ausschließlich an andere konzerneigene Unternehmen verlieh. Sein Arbeitsverhältnis war insgesamt zehnmal befristet worden, zuletzt für ein Jahr bis zum 30. April 2012. Grundlage für die Befristungen waren jeweils Haustarifverträge mit der IG Metall. Der letzte Haustarifvertrag sah in Abweichung vom Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) die Möglichkeit der Verlängerung bereits befristeter Arbeitsverhältnisse für die Dauer bis Ende 2017 mit einer mehr als dreimaligen Verlängerungsmöglichkeit vor.

Mit seiner Klage begehrte der Kläger die Feststellung, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher bestehe. Hintergrund ist, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) als drastische Rechtsfolge einer rechtswidrigen Arbeitnehmerüberlassung die Fiktion eines mit dem Entleiher geschlossenen Arbeitsverhältnisses vorsieht. Das Zeitarbeitsunternehmen betreibe – so der Kläger – nur eine „Scheinleihe“.

Außerdem sei das Arbeitsverhältnis inzwischen unbefristet, da die insgesamt zehn Verlängerungen seines Arbeitsvertrags gegen die Bestimmungen des AÜG (Grundsatz der nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung) und das TzBfG verstießen.

Die Entscheidung:

Die Klage wurde abgewiesen mit folgender Begründung: Der Kläger sei vom Verleiher in rechtlich zulässiger Weise nach den Bestimmungen des AÜG an den Entleiher verliehen worden. Entgegen seiner Auffassung handele es sich hierbei nicht um eine dauerhafte Überlassung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG in der seit dem 29. April 2011 geltenden Neufassung, denn der Kläger sei seit Inkrafttreten der AÜG-Reform erst elf Monate an den Entleiher verliehen worden; dies sei ein lediglich vorübergehender Zeitraum gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG.

Es liege auch keine missbräuchliche Arbeitnehmerüberlassung vor. Selbst wenn der Verleiher nur aus der Person des Geschäftsführers bestehe und sämtliche Leistungen durch anderweitige Konzernunternehmen erbringen lasse, sei dies kein Umgehungsfall. Denn der Verleiher verleihe seine Arbeitnehmer nicht nur an den hiesigen Entleiher, sondern konzernweit, und betreibe das Verleihgeschäft selbst. Zudem sei es nicht missbräuchlich, wenn Dienstleistungen wie z. B. die Erstellung von Lohnabrechnungen, an andere Konzerngesellschaften vergeben würden.

Der Kläger könne sich auch nicht auf eine unzulässige Kettenbefristung berufen. Er sei als Mitglied der IG Metall normativ an die Haustarifverträge gebunden. Diese weichen zwar zum Nachteil der Arbeitnehmer vom TzBfG ab, § 14 Abs. 2 Satz 3 TzBfG erlaube aber ausdrücklich eine vom Gesetz abweichende Festlegung der Anzahl der Verlängerungen oder der Höchstdauer der Befristung durch Tarifvertrag. Es bestünden auch keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch, zumal das Bundesarbeitsgericht (BAG) einen solchen jüngst bei einer Gesamtdauer der Befristungen von sieben Jahren und neun Monaten abgelehnt habe (BAG, Urteil vom 18. Juli 2012, Az.: 7 AZR 783/10).

Praxistipp:

Trotz dieser arbeitgeberfreundlichen Entscheidung ist sowohl bei Leiharbeit/Arbeitnehmerüberlassung als auch bei (Ketten-)Befristungen von Arbeitsverträgen größte Vorsicht geboten. Weder ist abschließend höchstrichterlich geklärt, wie sich die Regelung in der EU-Leiharbeitsrichtlinie, wonach die Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich „vorübergehend“ erfolgt, auswirkt, noch sind Kettenbefristungen stets „gefahrlos“ möglich, wie das in unserem letzten Newsletter vorgestellte und ebenfalls am 18. Juli 2012 verkündete Urteil des BAG (Az.: 7 AZR 443/09) gezeigt hat. Gern beraten wir Sie in Zweifelsfällen.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: g.busch@bpgra.de

Christoph Noelke
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.noelke@bpgra.de

Praxishinweis:

Die „Entfristung“ setzt den Regelungsgehalt um, der sich in der Praxis bewährt hat und bietet eine etwas höhere Planungssicherheit, weil bislang bei längerfristiger Betrachtung stets zwei Szenarien zu prüfen waren, nämlich die nach dem „ursprünglichen“ und die nach dem „Interims-“ Überschuldungsbegriff.

Eine bilanzielle Überschuldung kann auch bei eigentlich „gesunden“ Einrichtungen leicht entstehen, bspw. bei fehlender bilanzieller Aktivierungsfähigkeit immaterieller Vermögensgegenstände oder bei Anlaufverlusten.

Wir beraten Sie gern hinsichtlich der jeweiligen Lösungsmöglichkeiten, etwa hinsichtlich Patronatserklärungen, Rangrücktrittsvereinbarungen usw.

Ihre Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: g.busch@bpgra.de

Christoph Noelke
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.noelke@bpgra.de

GESELLSCHAFTSRECHT

Übergangsregelung zum Überschuldungsbegriff wird zum Dauerzustand

Der in § 19 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO) geregelte Überschuldungsbegriff war im Zuge der Finanzmarktkrise dahingehend geändert worden, dass eine Überschuldung nicht vorliegt, wenn eine Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist. Dies ist gegeben, wenn anhand einer Finanzplanung plausibel gemacht werden kann, dass das Unternehmen zahlungsfähig bleibt oder die Zahlungsfähigkeit wieder erlangt werden kann. Sinn der Regelung war es, insbesondere zu verhindern, dass – was ohne diese Modifikation die Folge gewesen wäre – sich quasi über Nacht Tausende Unternehmen der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages ausgesetzt gesehen hätten.

Am 9. November 2012 hat der Bundestag beschlossen, dass die im Jahr 2008 eingeführte und bis zum 31. Dezember 2013 befristete Neuregelung des Überschuldungsbegriffs auch über diese Frist hinaus gelten soll. Zunächst war die Regelung bis zum 31. Dezember 2010 befristet gewesen, später wurde diese Frist verlängert bis zum 31. Dezember 2013. Nunmehr wird die Befristung vollständig aufgehoben.

Vereinsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte des neuen Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Die Bundesregierung hat am 24. Oktober 2012 den Gesetzentwurf zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts (GemEntBG) beschlossen, der in einigen Punkten über den bisherigen Referentenentwurf vom 19. September 2012 hinausgeht.

Unentgeltliche Vorstandstätigkeit

Gem. dem vorliegenden Entwurf des GemEntBG soll § 27 Abs. 3 BGB dahin ergänzt werden, dass Mitglieder des Vorstandes unentgeltlich tätig sind. Eine solche Regelung stellt klar, dass, sofern eine anderweitige Regelung für den Verein gelten soll, dies in der Satzung enthalten sein muss. Sofern eine entsprechende Satzungsregelung nicht vorhanden ist, bleibt es bei der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit. In der Praxis ändert sich für die Mehrzahl der steuerbegünstigten Vereine, die ihre Satzung bereits an die bestehende Erlasslage des Bundesministeriums der Finanzen (vgl. u.a. Schreiben vom 14. Oktober 2009 – IV C 4 – S 2121/07/0010) angepasst haben nichts, da zur Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung eine Satzungsgrundlage als notwendig erachtet wurde.

Haftung von ehrenamtlichen Vorständen bzw. Vereinsmitgliedern

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens wird § 31a BGB ergänzt und ein neuer § 31b in das BGB eingeführt, nach denen künftig nicht nur Organmitglieder und besondere Vertreter sondern auch Vereinsmitglieder, die unentgeltlich für den Verein tätig sind oder hierfür eine Vergütung erhalten, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften.

Zulässigkeit der Bezeichnung gGmbH

Streitig war, ausgehend von einem ablehnenden Beschluss des OLG München vom 13. Dezember 2006, die Eintragungsfähigkeit der Bezeichnung „gGmbH“ für eine GmbH in das Handelsregister, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Durch eine Ergänzung von § 4 GmbHG soll klargestellt werden, dass für Gesellschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, die Abkürzung gGmbH lauten kann.

Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können allerdings noch weitere Änderungen erfolgen. Wir werden Sie diesbezüglich unterrichten.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.staiber@bpgra.de

GEMEINNÜTZIGKEITSSRECHT

Ab dem 1. Januar 2013 gelten neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Mit Schreiben vom 30. August 2012 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erneut verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2013 zwingend zu verwenden sind. Hinsichtlich der Gestaltung der Zuwendungsbestätigungen hat das BMF den Hinweis auf die Freiheit der Gestaltung des Adressfeldes – bsp. in der Form, dass keine Bedenken bestehen, dass der Name des Zuwendenden und dessen Adresse untereinander angeordnet werden, um dies gegebenenfalls gleichzeitig als Anschriftenfeld zu nutzen – gestrichen. Daraus kann geschlossen werden, dass künftig die Gestaltung der Zuwendungsbestätigungen noch enger als bisher den verbindlichen Mustern entsprechen muss. Nach wie vor besteht allerdings die Möglichkeit, auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung eine Danksagung an den Zuwendenden sowie Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung aufzunehmen.

Neu in die Mustersammlung eingeführt wurde ein Muster für Sammelbestätigungen, in welcher der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelaufwendungen aufzuschlüsseln ist.

Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen sind auch als ausfüllbare Formulare unter <https://www.formulare-bfinv.de> verfügbar.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.staiber@bpgra.de

Kein Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel zum Anteilserwerb bzw. zur Ausstattung einer gGmbH

In gleichlautenden Erlassen stellen die Oberfinanzdirektion Rheinland (Schreiben vom 20. September 2012 – S 0174 – 2012/0005) sowie die Oberfinanzdirektion Münster (Schreiben vom 20. September 2012 - S 2729 – 82 – St 13 - 33) klar, dass der Erwerb der Anteile an einer Kapitalgesellschaft unter Einsatz zeitnah zu verwendender Mittel gegen das Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) verstößt. Auch lasse die Regelung zur Mittelweiterleitung gem. § 58 Nr. 2 AO die Anschaffung von Anteilen an einer gGmbH nicht zu. Dabei beziehen sich beide Oberfinanzdirektionen auf eine Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Hinweise für die Praxis

Die gleichlautenden Erlasse unterstreichen die Bedeutung der zeitnahen Mittelverwendung für steuerbegünstigte Körperschaften. Durch die beiden Erlasse ist der Weg, zeitnah zu verwendende Mittel für den Erwerb von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften einzusetzen, versperrt. Unmittelbar zu verwendende Mittel können dennoch durch Investitionen in den Bau, Erhalt und den Ausbau von Einrichtungen verwendet werden und dadurch langfristig der unmittelbaren Zweckverwirklichung dienen.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.staiber@bpgra.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

Teilnahme an BPG-Studie zum Thema Aufsichtsarbeit bis zum 11. Januar 2013 möglich!

Die Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung durch ein Kontrollgremium erhöht die Transparenz und verbessert die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens. Die Arbeit von Aufsichtsgremien rückt aktuell zunehmend in den Fokus des unternehmensinternen und öffentlichen Interesses.

Wie die Aufgaben von den Aufsichtsräten der verschiedenen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zurzeit ausgestaltet werden und welchen zukünftigen Herausforderungen die jetzigen oder zukünftigen Aufsichtsratsmitglieder gegenüberstehen, widmet sich die im Oktober gestartete Studie. Untersuchungsgegenstände sind u.a. die Leistungsfähigkeit der Kontrollgremien und deren Zusammenspiel mit den Führungskräften von Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Ansprechen möchte die Studie Führungspersonen von Überwachungs- und Aufsichtsgremien aller Art.

Der Untersuchung liegt ein Fragebogen zugrunde, welcher verschiedene Aspekte zur Arbeit von Aufsichtsgremien abfragt. Erste Ergebnisse zeigten bereits interessante Hinweise, welchen es lohnt weiter nachzugehen.

Falls die Studie auch Ihr Interesse geweckt hat, und Sie teilnehmen möchten, finden Sie den Fragebogen auf unserer Homepage unter www.bpg-muenster.de/de/ub/aktuelles/. Den ausgefüllten Fragebogen bitten wir formlos per E-mail, Fax oder postalisch bis zum 11. Januar 2013 an die dort angegebene Adresse zurückzusenden. Die Ergebnisse der Erhebung werden vertraulich behandelt und fließen in anonymisierter Form in die Ausarbeitung ein. Für Ihre Teilnahme erhalten Sie eine kostenlose Auswertung der erzielten Kernergebnisse.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.kamp@bpgub.de

Leistungen der Krankenhäuser werden nicht an Taten, sondern an Daten gemessen!

Dieser Satz stellt ein grundsätzliches Problem dar, welches im deutschen Krankenhausalltag besteht.

Seit der Einführung des DRG-Systems und besonders in letzter Zeit hat die Anzahl sogenannter „Einzelfallprüfungen“ durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) deutlich zugenommen. Auf Grundlage von § 275 Abs.1 Nr.1 SGB V können bzw. müssen Krankenkassen als auffällig eingestufte Krankenhausrechnungen durch den MDK prüfen lassen. Der MDK prüft, ob die der Krankenkasse in Rechnung gestellten Leistungen gerechtfertigt sind. Laut einer aktuellen Studie ist der häufigste Prüfanlass die Dauer der stationären Behandlung, gefolgt von der Richtigkeit abgerechneter Leistungen und der generellen Notwendigkeit der stationären Behandlung. Der Gesetzgeber ermöglicht dem MDK sowohl die Begutachtung nach Aktenlage als auch durch eine Prüfung vor Ort.

Um eine vollständige Übernahme der Kosten und eine den erbrachten Leistungen entsprechende Geldzahlung von Seiten der Krankenkasse zu erzielen, müssen die Krankenhäuser gegenüber dem MDK Stellung beziehen und die an die Krankenkassen gestellten Rechnungen rechtfertigen. Im Jahr 2011 wurden seitens der Krankenkassen mehr als 17% der Krankenhausrechnungen als auffällig eingestuft und einer Rechnungsprüfung über den MDK unterzogen. Fast 1 Millionen Prüfverfahren gingen „mit Erlösminderung“ zulasten der Krankenhäuser aus und führten zu einer Rückzahlung von rund 1 Mrd. € an die Kostenträger. Die Krankenhäuser verloren im nach Fallzahl gewichteten Mittel 0.193

Bewertungsrelationen, respektive 511 € pro abgeschlossenem MDK-Prüfungsfall.

Die Krankenhäuser können auf die Anfragen der Kostenträger lediglich mit einer qualifizierten internen Überprüfung und Bearbeitung der Einzelfallprüfungen reagieren.

Je professioneller der strukturelle Aufbau und die interne Organisation eines Kodiermanagements in dem Unternehmen etabliert sind, umso erfolgreicher kann dabei in MDK-Prüfungen agiert werden. Hierbei sind das Dokumentations- und Abrechnungsverhalten der verantwortlichen Personen entscheidende Faktoren, an deren Schnittstelle viele Problematiken gründen. Diese zu minimieren ist somit klare Management- und Führungsaufgabe.

Jede erbrachte Leistung muss dokumentiert sein, denn grundsätzlich gilt, dass pflegerische und medizinische Leistung nur als erbracht gilt, wenn sie dokumentiert ist! Pflegerische wie ärztliche Dokumentation entscheiden, ob die Verweildauer der Patienten gerechtfertigt war und dadurch die Krankenhauskosten durch die Krankenkasse vollständig übernommen werden.

Die BPG Unternehmensberatung kann Sie in diesem Prozess von der Analyse des Potentials über die Implementierung geeigneter Steuerungs- und Controllinginstrumente bis hin zur rechtlichen Begleitung in Fallbesprechungen oder Klageverfahren gegen die Krankenkassen (in Zusammenarbeit mit der BPG Rechtsberatungsgesellschaft) mit ihrer Erfahrung begleiten.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.kamp@bpgub.de

Intern

Zu Beginn des Jahres 2013 stellen wir Ihnen erneut unser Seminarprogramm zur Verfügung, um Sie auf Ihrem Weg in der Praxis zu unterstützen. Wir bieten Ihnen Grundlagenseminare als Basiswissen und Seminare zu speziellen Fragestellungen einzelner Fachgebiete. Einen besonderen Schwerpunkt haben wir auf arbeitsrechtliche Fragestellungen gelegt, weil ganz aktuell die Obergerichte zu Fragen des Dritten Weges Stellung nehmen.

Sie erhalten das Programm in den nächsten Tagen auf dem Postweg; darüber hinaus steht Ihnen das Seminarangebot auch auf unserer Internetseite (in Kürze) zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie es vorziehen, einzelne Themenstellungen als Inhouse-Seminar zu gestalten. Unsere Referenten stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Demuth
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-12
E-mail: a.demuth@bpgwp.de

Impressum

Herausgeber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon 0251/48204-0
Fax 0251/48204-40
sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 19. Dezember 2012

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bereichsleiter
Telefon 0251/48204-0